

## Behandlungsziel und medizinische Indikation am Lebensende

zugleich Besprechung des Urteils des BGH  
vom 02.04.2019 – VI ZR 13/18\*

*Maria Mesch*

A.	Einleitung	191
B.	Haftungsrechtlicher Kontext	192
C.	Rechtliche Würdigung	192
I.	Aufklärung über mögliche Behandlungsziele	193
	1. Systematik des § 1901b BGB	193
	2. Informations- und Eingriffsaufklärung	194
II.	Behandlungsziel eines Behandlungsvertrages	199
	1. Festlegung des Behandlungsziels	199
	2. In dubio pro vita	201
III.	Medizinische Indikation	202
IV.	Weiterleben und Behandlungskosten als Schaden	206
	1. Primärschaden/Rechtsgutsverletzung	206
	2. Sekundärschaden	208
D.	Zusammenfassung in Thesen	216

### *A. Einleitung*

Die zeitliche Ausdehnung des Stadiums zwischen Leben und Tod wird durch die Möglichkeiten der technisierten Medizin immer weiter vergrößert. Vor diesem Hintergrund hat die Entscheidung des BGH zum Schadensersatz aufgrund von Lebensverlängerung eine wegweisende Bedeutung. Sie geht weit über Routinemaßnahmen zur Lebensverlängerung wie die streitgegenständliche Ernährung durch eine PEG-Sonde hinaus. Ihre Bedeutung umfasst vielmehr sämtliche Maßnahmen, die die Medizin zur Lebensverlängerung bereithält oder zukünftig bereithalten wird.

---

\* Die Entscheidung ist im Volltext abrufbar auf der Homepage der ZfL:  
<https://zfl-online.de>